



## VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser,  
Münsterplatz 13, 89073 Ulm, Az: 10365/17

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -  
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az: 7143998-438

- Beklagte -

wegen Abschiebungsanordnung Dublin/Bulgarien

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 3. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Paur als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am 22. März 2018

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 07.08.2017 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die von der Beklagten verfügte Ablehnung des Asylantrages als unzulässig, gegen die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen, gegen eine Abschiebungsanordnung nach Bulgarien und gegen ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot von 6 Monaten ab dem Tag der Abschiebung gem. § 11 Abs. 1 AufenthG im Rahmen des sogenannten Dublin-Verfahrens.

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben irakische Staatsangehörige yezidischen Glaubens mit kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste – ebenfalls nach eigenen Angaben – am 06.06.2017 nach Deutschland ein, wo sie am 26.06.2017 einen Asylantrag stellte.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) lagen Anhaltspunkte (Eurodac-Treffer) für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.06.2013 (sog. Dublin III-Verordnung, im Folgenden „Dublin III-VO“; Amtsblatt EU Nr. L 180, S. 31) vor. Am 27.06.2017, bei der zuständigen Gegenstelle am gleichen Tag eingegangen, richtete das Bundesamt ein Übernahmemeersuchen nach der Dublin III-VO an Bulgarien. Die bulgarischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 18.07.2017 ihre Bereitschaft zur Rückübernahme der Klägerin nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. d) Dublin III-VO.

Das Bundesamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 07.08.2017 gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig ab (Ziff. 1), stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bulgariens vorliegen (Ziff. 2), ordnete die Abschiebung der Klägerin nach Bulgarien an (Ziff. 3, § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziff. 4).

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 14.08.2017 die gegenständliche Klage erhoben und einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt (A 3 K 6442/17). Zur Begründung trägt die Klägerin im Wesentlichen vor, sie sei als ledige, junge Frau besonders schutzbedürftig. Es bestehe kein öffentliches Interesse an einer Überstellung, die sich im Hauptsacheverfahren möglicherweise als unions-

rechtswidrig erweise. Die Beklagte habe bei der Verneinung eines Abschiebungsverbot es hinsichtlich Bulgariens die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verkannt, die den Verwaltungsgerichtshof Mannheim zu einem Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof veranlasst habe.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 07.08.2017 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 20.03.2018 dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Dem Gericht liegen die Verwaltungsakten des Bundesamts vor, auf welche ebenso wie auf die Gerichtsakten - auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - wegen des weiteren Sachverhalts und Vorbringens der Beteiligten verwiesen wird.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über die wegen des übereinstimmenden Verzichts der Beteiligten nach § 101 Abs. 2 VwGO ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden konnte, ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 07.08.2017 ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 AsylG) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Bescheid sind § 29 Abs. 1 Nr. 1 a.) und § 34a Abs. 1 AsylG. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a.) AsylG ist ein Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin-III-VO) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Gemäß § 34a

Abs. 1 AsylG ordnet das Bundesamt die Abschiebung des Ausländers in diesen zuständigen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Vorliegend ergibt sich grundsätzlich eine Zuständigkeit von Bulgarien gem. Art. 18 Abs. 1 Buchst. d.) Dublin III-VO. Nach dieser Vorschrift ist der nach der Dublin III-VO zuständige Mitgliedstaat verpflichtet einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, diesen nach Maßgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 Dublin III-VO wieder aufzunehmen. Die Klägerin hat vorliegend einen Asylantrag in Bulgarien gestellt und das Land vor Abschluss des Verfahrens verlassen. Die Überstellungsfrist von sechs Monaten ist im Entscheidungszeitpunkt noch nicht abgelaufen. Vielmehr hat die Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO noch nicht einmal zu laufen begonnen, da mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 06.09.2017 (Az. A 3 K 6442/17) die aufschiebende Wirkung dieser Klage gegen die Überstellungsentscheidung (Abschiebungsanordnung) angeordnet wurde (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 02.08.2017 - Au 7 K 15.50006 -, juris).

Allerdings ist die Beklagte nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung i.V.m. Art. 3 Abs. 2 UA. 2 und 3 Dublin-III-VO verpflichtet, von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen, weil ernsthaft zu befürchten ist, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber, die im Rahmen des Dublin-III-Abkommens nach Bulgarien zurückgeführt werden systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der in diesen Mitgliedsstaat überstellten Asylbewerber hervorrufen.

Nach dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 - C-411/10 -, juris) gilt die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der EMRK und der Grundrechtecharta entspricht. Allerdings ist diese Vermutung nicht unwiderleglich. Vielmehr obliegt den nationalen Gerichten die Prüfung, ob es im jeweiligen Mitgliedstaat Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber gibt, welche zu einer Gefahr für den Antragsteller führen, bei Rückführung in den zuständigen Mitgliedstaat einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 Grundrechtecharta ausgesetzt zu

werden (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 a.a.O.; VG München, Beschluss vom 01.07.2016 - M 1 S 16.50368 -, juris). An die Feststellung systemischer Mängel sind aber hohe Anforderungen zu stellen; die Vermutung ist nicht schon bei einzelnen einschlägigen Regelverstößen der zuständigen Mitgliedstaaten widerlegt. Von systemischen Mängeln ist daher nur dann auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber regelhaft so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.03.2014 - 10 B 6.14 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.04.2014 - A 11 S 1721/13 -, juris; VG München, Beschluss vom 01.07.2016 a.a.O.).

Systemische Mängel sind solche, die entweder bereits im Asyl- und Aufnahmeregime selbst angelegt sind und von denen alle Asylbewerber oder bestimmte Gruppen von Asylbewerbern deshalb nicht zufällig und im Einzelfall, sondern vorhersehbar und regelhaft betroffen sind, oder aber tatsächliche Umstände, die dazu führen, dass ein theoretisch sachgerecht konzipiertes und nicht zu beanstandendes Asyl- und Aufnahmesystem - aus welchen Gründen auch immer - faktisch ganz oder in weiten Teilen seine ihm zugedachte Funktion nicht mehr erfüllen kann und weitgehend unwirksam wird (OVG Lüneburg, Urteil vom 25.06.2015 - 11 LB 248/14 -, juris).

Nach der Rechtsprechung des EGMR ist eine Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK unmenschlich, wenn sie absichtlich über Stunden erfolgt und entweder tatsächliche körperliche Verletzungen oder schwere körperliche oder psychische Leiden verursacht; als erniedrigend ist eine Behandlung dann anzusehen, wenn sie eine Person demütigt oder herabwürdigt und fehlenden Respekt für ihre Menschenwürde zeigt oder diese herabmindert oder wenn sie Gefühle der Furcht, Angst oder Unterlegenheit hervorruft, die geeignet sind, den moralischen oder psychischen Widerstand der Person zu brechen. Die Behandlung bzw. Misshandlung muss dabei, um in den Schutzbereich des Art. 3 EMRK zu fallen, einen Mindestgrad an Schwere erreichen. Art. 3 EMRK kann allerdings nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass er die Vertragsparteien verpflichtete, jedermann in ihrem Hoheitsgebiet mit einer Wohnung zu versorgen. Auch begründet Art. 3 EMRK keine allgemeine Verpflichtung, Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu gewähren oder ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen. Etwas anderes gilt aber nach der genannten Entscheidung des

EGMR, wenn der jeweilige Staat aufgrund bindender rechtlicher Vorgaben die Pflicht zur Versorgung mittelloser Asylsuchender mit einer Unterkunft und einer materiellen Grundausstattung hat, wie z.B. nach der Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen - Aufnahmerichtlinie - oder der Richtlinie 2013/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes - Asylverfahrensrichtlinie. Die genannten Richtlinien haben Minimalstandards für die Aufnahme von Asylsuchenden für die Mitgliedstaaten festgelegt. Sie geben für alle Mitgliedstaaten verbindlich vor, was deren Asylsystem zu leisten imstande sein muss. Hieran muss sich dann nicht nur der Inhalt nationaler Rechtsvorschriften, sondern auch gerade die praktische Umsetzung messen lassen (vgl. nur VG Göttingen, Urteil vom 14.03.2017 - 2 A 141/16 -, juris).

Prognosemaßstab für das Vorliegen derartiger relevanter Mängel ist eine beachtliche Wahrscheinlichkeit. Die Annahme systemischer Mängel setzt somit voraus, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Asylsuchenden im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht.

Nach diesen Maßstäben liegt eine systemisch begründete ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK insbesondere vor, wenn mit Blick auf das Gewicht und Ausmaß einer drohenden Beeinträchtigung dieses Grundrechts mit einem beachtlichen Grad von Wahrscheinlichkeit die reale, nämlich durch eine hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage belegte Gefahr besteht, dass dem Betroffenen in dem Mitgliedstaat in den er als den nach der Dublin-III-VO „zuständigen“ Staat überstellt werden soll, entweder schon der Zugang zu einem Asylverfahren, welches nicht mit grundlegenden Mängeln behaftet ist, verwehrt oder massiv erschwert wird, das Asylverfahren an grundlegenden Mängeln leidet oder dass er während der Dauer des Asylverfahrens wegen einer grundlegend defizitären Ausstattung mit den notwendigen Mitteln elementare Grundbedürfnisse des Menschen (wie z.B. Unterkunft, Nahrungsaufnahme und Hygienebedürfnisse) nicht in einer noch zumutbaren Weise

befriedigen kann (vgl. zum Ganzen OVG Lüneburg, Urteil vom 25.06.2015 -11 LB 248/14 -, juris).

Das Gericht ist unter Zugrundelegung der vorgenannten Erwägungen der Überzeugung, dass in Bulgarien systemische Mängel des Asylverfahrens vorliegen.

Bulgarien verstößt bei Asylbewerbern, deren Rückführung im Rahmen einer Überstellung nach dem Dublin-III-Abkommen erfolgt, gegen Art. 28 Abs. 2 der Asylverfahrensrichtlinie. Danach stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Antragsteller, der sich nach Einstellung der Antragsprüfung gemäß Abs. 1 wieder bei der zuständigen Behörde meldet, berechtigt ist, um Wiedereröffnung des Verfahrens zu ersuchen oder einen neuen Antrag zu stellen, der nicht nach Maßgabe der Art. 40 und 41 geprüft wird (ähnlich Art. 18 Abs. 2 Dublin-III-VO). Einstellungen nach Art. 28 Abs. 1 Asylverfahrensrichtlinie sind solche, die erfolgen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ein Antragsteller seinen Antrag stillschweigend zurückgenommen hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt.

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen ist es beachtlich wahrscheinlich, dass es einem rücküberstellten Asylbewerber in Bulgarien nicht gelingt, den rechtlichen Vorgaben der Asylverfahrensrichtlinie entsprechend wieder in sein - altes - Asylverfahren zu gelangen.

Das Verwaltungsgericht Göttingen hat in einem mit Urteil vom 14.03.2017 entschiedenen Verfahren (Az. 2 A 141/16) eine Stellungnahme von Frau Dr. V. eingeholt. Diese berichtete in ihrer Stellungnahme an das Gericht vom 29.06.2016, dass zwar von Rechts wegen in Fällen von Dublin-Überstellten, die - wie der Kläger - einen Antrag auf Asyl in Bulgarien gestellt haben, aber die Prüfung deren Antrags nicht abgeschlossen wurde, das Asylverfahren automatisch wieder aufgenommen werde. In der Praxis könne es allerdings sein, dass der Zugang zum eigentlichen Asylverfahren nicht reibungslos verlaufe. Es könne technisch passieren, dass das ursprüngliche Asylverfahren des Asylbewerbers bei dessen Rückkehr bereits beendet sei. Zum einen könne es ausgesetzt (unterbrochen) worden sein: Art. 14 des bulgarischen Asyl- und Flüchtlingsgesetzes besage, dass das Asylverfahren unter anderem unterbrochen werde, wenn der Asylbewerber innerhalb von zehn Werktagen nicht zu einem Termin mit den Behörden erscheine oder seine Adresse ändert, ohne die staatliche Aufnahmebehörde darüber in Kenntnis zu setzen. Zum anderen könne das ursprüng-

liche Asylverfahren nach einer dreimonatigen Aussetzung eingestellt worden sein: Art. 15 Abs. 1 und Abs. 7 des bulgarischen Asyl- und Aufnahmegesetzes besage, dass das Asylverfahren eingestellt werde, wenn der Asylbewerber nicht innerhalb von drei Monaten nach Aussetzung des Asylverfahrens nach Art. 14 vor der staatlichen Asylbehörde erscheine. Es sei wichtig, dass Dublin-Überstellte ihre Rechte kennen, die in Art. 18 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung festgelegt seien. Es sei allerdings anzumerken, dass Dublin-Überstellte bei ihrer Ankunft in Bulgarien üblicherweise keine Informationen bzgl. ihrer Rechte und der verfügbaren Rechtsmittel erhielten. In solchen Fällen bräuchten Dublin-Überstellte möglicherweise Rechtshilfe, damit das ursprüngliche Asylverfahren wieder aufgenommen werde. Sei jedoch eine Berufung gegen die Einstellungsentscheidung vor Gericht nicht mehr möglich, weil die Berufungsfrist von vierzehn Tagen versäumt sei, könnten Dublin-Überstellte nur noch einen neuen Asylantrag einreichen und vorbringen, dass dieser nicht als Folgeantrag gehandhabt werden solle (Ebenso ergänzende Stellungnahme vom 05.10.2016 an das VG Göttingen).

Auch der UNHCR berichtet in seiner Stellungnahme an das VG Göttingen vom 25.11.2016 in diesem Zusammenhang von einer unzulänglichen Praxis. Nach Einschätzung des UNHCR zeige sich in der Praxis, dass eine vollständige und angemessene Prüfung der Anträge in der Sache nicht gewährleistet sei, unabhängig von der Zeit, die ein Dublin-Rückkehrer außerhalb Bulgariens verbracht habe. Zudem dauere das Asylverfahren von Dublin-Rückkehrer länger als das Verfahren anderer Asylsuchender, insbesondere im Hinblick auf den Zeitraum, der vor der Anhörung verstreicht, da die Behörde zunächst den Eingang verschiedener grundlegender Dokumente abwarte. In den aktualisierten Antworten auf Fragen von UNHCR Deutschland im Zusammenhang mit Überstellungen nach dem Dublin-Verfahren von Juni 2015 heißt es inhaltsgleich, es werde davon ausgegangen, dass sich der Antragsteller irregulär im Lande aufhalte und in Abschiebehaft genommen werde, wenn die Überstellung mehr als drei Monate und zehn Tage nach Registrierung des Asylantrags erfolgt oder der Antrag in Abwesenheit des Antragstellers abgelehnt worden sei.

Diesen Erkenntnisquellen kann auch nicht die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 29. 07.2016 an das VG Göttingen entgegengehalten werden. Das Auswärtige Amt führt zunächst aus, dass bei einem Flüchtling, der im Rahmen eines Dublin-



Verfahrens nach Bulgarien zurückkehre, das von ihm vor Verlassen des Landes initiierte Asylverfahren an dem Punkt wieder aufgenommen, an dem es sich verfahrenstechnisch befand als er Bulgarien verlassen habe. Allerdings räumt auch das Auswärtige Amt die Auffassung des UNHCR ein, der berichtet habe, dass die nationale Flüchtlingsagentur in manchen Fällen, den zurückgekehrten Flüchtlingen den Rat gegeben habe, einen neuen Asylantrag zu stellen. Dies würde für die Betroffenen materielle Nachteile bedeuten.

Aus diesen Auskünften und Stellungnahmen folgt, dass der Antrag von Dublin-Rückkehrern nach einer Einstellung ihres Verfahrens in Bulgarien entgegen Art. 28 Abs. 2 Asylverfahrensrichtlinie als Folgeantrag nach Maßgabe des Art. 40 dieser Richtlinie geprüft wird. Dies versperrt den Betroffenen den Weg in das "normale" Asylverfahren.

Es besteht für das Gericht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass diese Verfahrensweise auch die Klägerin betrifft. Es handelt sich nicht um Einzelfälle, sondern um ein systematisches Vorgehen der bulgarischen Behörde. Dies wird aus den Stellungnahmen des UNHCR ebenso deutlich wie aus den Stellungnahmen der Frau Dr. V. an das VG Göttingen.

Das Gericht verkennt nicht, dass es dem Asylbewerber bei hinreichender Information und dem gebotenen rechtlichen Beistand gelingen kann, in das "normale" Asylverfahren zu gelangen, ohne die Nachteile eines Folgeverfahrens zu erleiden. Indes ist es faktisch so, dass dem Asylbewerber die hierfür erforderliche Kenntnis und die Informationen fehlen, die einen Zugang zu einer entsprechenden rechtlichen Beratung ermöglichen.

So fehlt es schon seit Mitte Juni 2015 an geeigneten Dolmetschern für die Anhörung der Asylbewerber (UNHCR, aktualisierte Antworten auf Fragen von UNHCR Deutschland im Zusammenhang mit Überstellungen nach dem Dublin-Verfahren, Juni 2015, Seite 3). Diese Situation hat sich in der Folgezeit auch nicht verbessert (Auswärtiges Amt an das VG Göttingen vom 29.07.2016; UNHCR an das VG Göttingen vom 25.11.2016). Dieser Mangel an Dolmetscherkapazitäten und die damit einhergehende Sprachlosigkeit zwischen den Asylbewerbern und der bulgarischen Flüchtlingsbehörde verstößt gegen die sich aus Art. 12 Abs. 1 a) und b) der Asylver-

fahrensrichtlinie ergebenden Rechte des Asylbewerbers auf Information und Anhörung in einer für sie verständlichen Sprache.

Einher geht das Fehlen einer ausreichenden Zahl von Sprachmittlern mit dem Fehlen einer entsprechenden Information der Asylbewerber durch die bulgarischen Flüchtlingsbehörden. Diese kommen ihrer aus Art. 8 der Asylverfahrensrichtlinie folgenden Informationspflicht nicht nach. Vielmehr ergibt sich aus den eingeholten Stellungnahmen und Auskünften, dass die bulgarischen Flüchtlingsbehörden eine bewusste Desinformation in dem Sinne betreiben, dass sie die Asylbewerber, die im Rahmen des Dublin-Systems nach Bulgarien zurückkehren wider das bulgarische Recht in das Asylfolgeverfahren drängen.

Fehlt es den bulgarischen Flüchtlingsbehörden schon an einer hinreichenden Anzahl von Dolmetschern, so lässt sich naturgemäß auch der aus Art. 22 der Asylverfahrensrichtlinie folgende Anspruch des Asylbewerbers auf Rechtsberatung schlechterdings nicht durchsetzen.

Mithin ist es dem Zufall überlassen, ob ein Dublin-Rückkehrer ausreichende Informationen und eine entsprechende Rechtsberatung erhält, die es ihm ermöglicht, seine auf dem Papier stehenden Rechte in Bulgarien durchzusetzen und geltend zu machen. Im Sinne der oben dargestellten Rechtsprechung des EGMR ist dem Asylbewerber, der im Rahmen einer Rücküberstellung nach der Dublin-III-VO nach Bulgarien zurückkehrt der Weg in das ihm eigentlich zustehende Asylverfahren durch verschiedene verwaltungstechnische Erschwernisse somit verwehrt. Diese Erschwernisse beruhen zur Überzeugung des Gerichts auch nicht auf verwaltungsorganisatorischen Unzulänglichkeiten, die abzustellen sich die bulgarischen Flüchtlingsbehörde bemühen, sondern auf zielgerichteter Desinformation zum Zwecke der Abschreckung von Asylbewerbern.

Da somit davon auszugehen ist, dass die übergroße Mehrheit der Dublin-Rückkehrer ihre Rechte nur im Rahmen eines Asylfolgeverfahrens geltend machen können, kommen auf sie auch unzumutbare und erniedrigende Aufenthaltsbedingungen im Falle ihrer Rückkehr nach Bulgarien zu.

Insgesamt ergibt sich somit für Dublin-Rückkehrer nach Bulgarien das Bild, dass diesen der Zugang zu dem ihnen zustehenden Asylverfahren systematisch verwehrt

und der Aufenthalt in Bulgarien ebenso systematisch bis hin zur Unzumutbarkeit unter mehrfachem Verstoß gegen bindende europarechtliche Vorgaben erschwert wird. Hierin erkennt das Gericht eine erniedrigende Behandlung, und damit einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK.

Da somit der angegriffene Bescheid in seiner Ziffer 1 rechtswidrig ist, ist er auch in seinen Ziffern 2 bis 4 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen  
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

**Hinweis:**

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht.

Paur